

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung (11. Ausschuß)

- a) zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und der F.D.P.
– Drucksache 13/2742 –

**Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes
im Bereich des Baugewerbes**

- b) zu dem Gesetzentwurf der Abgeordneten Rudolf Dreßler, Konrad Gilges,
Ottmar Schreiner, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der SPD
– Drucksache 13/18 –

**Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der ganzjährigen Beschäftigung
in Baubetrieben**

- c) zu dem Gesetzentwurf des Bundesrates
– Drucksache 13/123 –

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes

- d) zu dem Antrag des Abgeordneten Manfred Müller (Berlin) und
der weiteren Abgeordneten der PDS
– Drucksache 13/264 (neu) –

Verzicht auf die Streichung der Schlechtwettergeld-Regelung

- e) zu dem Antrag der Abgeordneten Annelie Buntenbach und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 13/287 –

Sozialverträgliche Beschäftigung in Baubetrieben

A. Problem

Die im Zuge des Ersten Gesetzes zur Umsetzung des Spar-, Konsolidierungs- und Wachstumsprogramms und durch das Gesetz zur Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes im Bereich des Baugewerbes modifizierte Neuregelungen haben zu Einschränkungen des Schlechtwettergeldes geführt. Zum 31. Dezember 1995 läuft die Schlechtwettergeld-Regelung aus.

Die Tarifvertragsparteien im Baugewerbe haben seit längerer Zeit Verhandlungen über ein ganzjährig gesichertes Einkommen, über bauspezifische Lösungen der Wochen- und Jahresarbeitszeit und über Ersatzlösungen für das Schlechtwettergeld geführt. Im Bauhauptgewerbe konnte mittlerweile eine grundsätzliche Einigung erzielt werden. Die als Ersatz für das Schlechtwettergeld vorgesehenen Leistungen decken die ersten 150 witterungsbedingten Ausfallstunden je Kalenderjahr ab. Es wird erwartet, daß in den anderen Bereichen des Baugewerbes gleichwertige Lösungen gefunden werden. Das darüber hinausgehende Arbeitsausfall-Risiko soll nicht von den Betrieben und Arbeitnehmern im Baugewerbe getragen werden.

Die Gesetzentwürfe und Anträge auf den Drucksachen 13/18, 13/123, 13/264 und 13/287 wurden zu einem Zeitpunkt eingebracht, zu dem noch nicht feststand, ob eine tarifliche Einigung erzielt werden könne. Sie wenden sich gegen das Auslaufen der bisherigen Schlechtwettergeld-Regelung und verfolgen das Ziel, diese fortzuführen.

B. Lösung

Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 13/2742.

Ablehnung der Gesetzentwürfe und Anträge auf den Drucksachen 13/18, 13/123, 13/264 und 13/287.

Die Bundesanstalt für Arbeit wird als neue Leistung bei witterungsbedingtem Arbeitsausfall in der Schlechtwetterzeit Bauarbeitnehmern ein Winterausfallgeld gewähren. Voraussetzungen einer derartigen Gewährung sind, daß ein Kündigungsverbot aus Witterungsgründen und ein Anspruch auf eine Leistung zum Ersatz des witterungsbedingt ausgefallenen Entgelts für mindestens 150 Stunden gegen den Arbeitgeber (Winterausfallgeld-Vorausleistung) bestehen. Auch in Zukunft soll für geleistete Arbeitsstunden ein Wintergeld in Höhe von 2 DM je Stunde gewährt werden. Zusätzlich soll Wintergeld künftig den Arbeitnehmern auch als Zuschuß zur Winterausfallgeld-Vorausleistung für jede Ausfallstunde gewährt werden. Um Mehrkosten beim Wintergeld zu vermeiden, wird das bisher vom 1. Dezember bis zum 31. März gezahlte Wintergeld für geleistete Arbeitsstunden auf den Zeitraum vom 15. Dezember bis Ende Februar sowie auf die im Rahmen der regelmäßigen Arbeitszeit gemäß § 69 AFG geleisteten Arbeitsstunden begrenzt.

Mehrheit im Ausschuß

C. Alternativen

Annahme eines der Gesetzentwürfe bzw. Anträge auf den Drucksachen 13/18, 13/123, 13/264 und 13/287.

D. Kosten

Die Einführung des Winterausfallgeldes ab der 151. Ausfallstunde führt bei langjähriger Durchschnittsbetrachtung zu Ausgaben i. H. von bis zu 200 Mio. DM. Im langjährigen Durchschnitt beliefen sich bei 13,7 Ausfalltagen die Kosten für das bisherige Schlechtwettergeld auf rd. 800 Mio. DM jährlich.

Die Änderungen beim Wintergeld führen zu Minderausgaben. Das Wintergeld wird durch eine von den Arbeitgebern des Baugewerbes erhobene Umlage finanziert, die um 0,3 Prozentpunkte auf 1,7 % der Bruttolohnsumme gesenkt wird.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

- a) den Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P.
– Drucksache 13/2742 –

mit der Maßgabe folgender Änderungen:

1. Artikel 1 (Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes) Nr. 16
Buchstabe b wird wie folgt gefaßt:

„b) Nummer 4 wird wie folgt gefaßt:

„4. entgegen § 80 Abs. 2 oder entgegen § 86 Abs. 2 Aufzeichnungen über die geleisteten und die aus Witterungsgründen ausgefallenen Arbeitsstunden nicht, nicht richtig oder nicht vollständig führt oder diese Aufzeichnungen nicht aufbewahrt,“

2. Artikel 3 (Änderungen von Verordnungen) Nr. 2 Buchstabe b
wird wie folgt gefaßt:

„b) § 1 wird wie folgt gefaßt:

„ § 1

Die Umlage für das Wintergeld einschließlich der Verwaltungskosten beträgt 1,7 vom Hundert der lohnsteuerpflichtigen Bruttoarbeitsentgelte der Arbeiter in Betrieben oder Betriebsabteilungen, in denen die ganzjährige Beschäftigung durch die Erbringung von Wintergeld zu fördern ist.“,

3. Artikel 1 (Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes) wird
wie folgt geändert:

Nach Nummer 16 wird folgende Nummer angefügt:

„17. In § 237 wird die Angabe „§ 79 Abs. 3, § 80 Abs. 2,“
durch die Angabe „§ 79,“ ersetzt.“

4. Artikel 1 (Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes) Nr. 7
wird wie folgt gefaßt:

„7. In § 143 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Schlechtwettergeld“
durch das Wort „Winterausfallgeld“ ersetzt.“

5. Artikel 2 (Änderungen anderer Gesetze) Nr. 3 Buchstabe d
wird wie folgt gefaßt:

„d) In § 41b Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 werden nach dem Wort
„Schlechtwettergeld,“ die Wörter „das Winterausfallgeld,“
eingefügt.“

6. Artikel 2 (Änderungen anderer Gesetze) Nr. 3 Buchstabe e
wird wie folgt gefaßt:

„e) In § 42b Abs. 1 Satz 4 Nr. 4 wird nach dem Wort
„Schlechtwettergeld,“ das Wort „Winterausfallgeld,“
eingefügt.“

anzunehmen und

- b) den Gesetzentwurf der Abgeordneten Rudolf Dreßler, Konrad Gilges, Ottmar Schreiner, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der SPD
– Drucksache 13/18 –
- c) den Gesetzentwurf des Bundesrates
– Drucksache 13/123 –
- d) den Antrag des Angeordneten Manfred Müller (Berlin) und der weiteren Abgeordneten der PDS
– Drucksache 13/264 (neu) – sowie
- e) den Antrag der Abgeordneten Annelie Buntenbach und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 13/287 –

abzulehnen.

Bonn, den 22. November 1995

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung

Ulrike Mascher	Konrad Gilges
Vorsitzende	Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Konrad Gilges

A. Allgemeiner Teil

I.

Der Gesetzentwurf der Abgeordneten Rudolf Dreßler, Konrad Gilges, Ottmar Schreiner, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der SPD „Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der ganzjährigen Beschäftigung in Baubetrieben“ auf Drucksache 13/18 vom 10. November 1994 ist dem Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung in der 15. Sitzung des Deutschen Bundestages am 26. Januar 1995 zur federführenden Beratung und dem Wirtschaftsausschuß sowie dem Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau zur Mitberatung überwiesen worden. Der Gesetzentwurf des Bundesrates „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes“ auf Drucksache 13/123 vom 22. Dezember 1995 ist dem Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung ebenfalls in der 15. Sitzung des Deutschen Bundestages vom 26. Januar 1995 zur federführenden Beratung, dem Wirtschaftsausschuß, dem Ausschuß für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zur Mitberatung, sowie dem Haushaltsausschuß gem. § 96 GO überwiesen worden. Der Antrag des Abgeordneten Manfred Müller (Berlin) und der weiteren Abgeordneten der PDS „Verzicht auf die Streichung der Schlechtwettergeld-Regelung“ auf Drucksache 13/264 vom 20. Januar 1995 ist dem Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung gleichfalls in der 15. Sitzung des Deutschen Bundestages vom 26. Januar 1995 zur federführenden Beratung und dem Wirtschaftsausschuß zur Mitberatung überwiesen worden. Auch der Antrag der Abgeordneten Annelie Buntenbach und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN „Sozialverträgliche Beschäftigung in Baubetrieben“ auf Drucksache 13/287 vom 25. Januar 1995 ist dem Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung in der 15. Sitzung des Deutschen Bundestages vom 26. Januar 1995 zur federführenden Beratung und dem Wirtschaftsausschuß sowie dem Ausschuß für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zur Mitberatung überwiesen worden. Der Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. „Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes im Bereich des Baugewerbes“ auf Drucksache 13/2742 ist dem Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung in der 64. Sitzung des Deutschen Bundestages am 26. Oktober 1995 zur federführenden Beratung und dem Wirtschaftsausschuß, dem Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau und dem Haushaltsausschuß zur Mitberatung überwiesen worden.

Beteiligte Ausschüsse:

Der Wirtschaftsausschuß empfahl in seiner 14. Sitzung am 20. September 1995 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimmen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie

der Gruppe der PDS, die Gesetzentwürfe auf den Drucksachen 13/18 und 13/123 sowie den Antrag auf Drucksache 13/287 abzulehnen. Den Antrag auf Drucksache 13/264 empfahl der Ausschuß mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der Gruppe der PDS bei Enthaltung der Mitglieder der Fraktion der SPD, abzulehnen. Der Wirtschaftsausschuß empfahl in seiner 18. Sitzung am 22. November 1995 mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der Gruppe der PDS mehrheitlich die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 13/2742.

Der Ausschuß für Familie, Senioren, Frauen und Jugend hat am 20. September 1995 mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Enthaltung der Gruppe der PDS empfohlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 13/123 abzulehnen. Mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der Gruppe der PDS empfahl der Ausschuß, den Antrag auf Drucksache 13/287 abzulehnen.

Der Ausschuß für Raumordnung Bauwesen und Städtebau hat in seiner 18. Sitzung am 20. September 1995 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der Gruppe der PDS empfohlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 13/18 abzulehnen und die folgende Entschließung der Koalitionsfraktionen anzunehmen: „Der Ausschuß sieht in den vorliegenden Anträgen nach Rückkehr zur früheren Schlechtwettergeld-Regelung einen durch die Gespräche der Tarifpartner längst überholten Handlungsansatz. Der Ausschuß weist auf die von den Tarifpartnern bekundete Bereitschaft hin, eine vernünftige tarifvertragliche Regelung für das Ende dieses Jahres wegfallende Schlechtwettergeld herbeizuführen; der Ausschuß begrüßt in diesem Zusammenhang das Angebot aus der Bundesregierung, die Tarifpartner bei der tarifvertraglichen Lösung durch flankierende Beiträge konstruktiv zu begleiten“. Der Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau empfahl in seiner 23. Sitzung am 22. November 1995 mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS bei Stimmenthaltung der Fraktion der SPD, den Gesetzentwurf auf Drucksache 13/2742 anzunehmen. Abgelehnt mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die der Oppositionsfraktionen und der Gruppe der PDS wurden Änderungsanträge der Fraktion der SPD, die gleichlautend im federführenden Ausschuß gestellt wurden.

Der Haushaltsausschuß hat in seiner Sitzung am 22. November 1995 mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS bei Enthaltung der Fraktion der SPD empfohlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 13/2742 anzunehmen.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung hat die Vorlagen auf den Drucksachen 13/18, 13/123, 13/264 und 13/287 in seiner 4., 6., 12., 20., 25. und 31. Sitzung und die Vorlage auf Drucksache 13/2742 in seiner 31. Sitzung beraten und abgeschlossen. Über die Anträge und Gesetzentwürfe auf den Drucksachen 13/18, 13/123, 13/264 und 13/287 hat er in seiner 12. Sitzung vom 17. Mai 1995 eine öffentliche Anhörung von Sachverständigen durchgeführt.

Der Gesetzentwurf auf Drucksache 13/2742 wurde aufgrund von Änderungsanträgen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P., die mit den Stimmen ihrer Mitglieder bei Enthaltung der Mitglieder der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der Gruppe der PDS angenommen wurden, wie aus der Beschlußempfehlung ersichtlich geändert. In der abschließenden Abstimmung erhielt der Gesetzentwurf auf Drucksache 13/2742 die Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und der F.D.P. bei Enthaltung der Mitglieder der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der Gruppe der PDS.

Die Gesetzentwürfe und Anträge auf den Drucksachen 13/18, 13/123, 13/264 und 13/287 wurden mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der Gruppe der PDS abgelehnt.

II.

Der Gesetzentwurf auf Drucksache 13/2742 sieht ergänzende Regelungen zu der Winterausfallgeld-Vorausleistung durch die Arbeitgeber vor. Es soll das Arbeitsausfall-Risiko, welches über die vorgesehenen Leistungen der ersten 150 witterungsbedingten Ausfallstunden hinausgeht, durch die Bundesanstalt für Arbeit abgedeckt werden. Außerdem soll wie bisher ein Wintergeld von 2 DM pro Arbeitsstunde und nunmehr auch als Zuschuß zu der Winterausfallgeld-Vorausleistung pro Ausfallstunde gezahlt werden. Um Mehrkosten zu vermeiden, wird das bisher vom 1. Dezember bis zum 31. März gezahlte Wintergeld für geleistete Arbeitsstunden auf den Zeitraum vom 15. Dezember bis Ende Februar sowie auf die im Rahmen der regelmäßigen Arbeitszeit gemäß § 69 AFG geleisteten Arbeitsstunden begrenzt.

Die Gesetzentwürfe und Anträge auf den Drucksachen 13/18, 13/123, 13/264 und 13/287, die eingebracht wurden, bevor absehbar war, daß eine tarifliche Einigung erzielt werden könne, wenden sich gegen das Auslaufen der gesetzlichen Schlechtwettergeld-Regelung zum 31. Dezember 1995.

Den Gesetzentwürfen auf den Drucksachen 13/18 und 13/123 zufolge ist die Abschaffung der Schlechtwettergeld-Regelung in arbeitsmarkt- und sozialpolitischer Hinsicht kontraproduktiv.

Dem Antrag auf Drucksache 13/264 gemäß belegen Beobachtungen der Gewerkschaften, daß die Voraussetzungen für ein ganzjähriges Bauen unter arbeitsmedizinisch vertretbaren Bedingungen noch nicht gegeben sind.

Der Antrag auf Drucksache 13/287 fordert neben der Beibehaltung der gesetzlichen Schlechtwettergeld-Regelung politische Rahmenbedingungen, die eine Verstetigung der Bautätigkeit fördern, ebenso wie Initiativen der Bundesregierung zur Förderung eines ökologischen Winterbaus. Die Bundesregierung wird ebenfalls aufgefordert, mit den Mitgliedstaaten der EU erneut über die Entsenderichtlinien zu verhandeln. Außerdem sollten bei der Vergabe von Bauaufträgen der öffentlichen Hand tarifvertraglich abgesicherte und sozialverträgliche Arbeitsbedingungen gewährleistet werden.

III.

1. Der Ausschuß hat zu den Vorlagen auf den Drucksachen 13/18, 13/123, 13/264 und 13/287 am 17. Mai 1995 eine öffentliche Anhörung durchgeführt. Dabei hat er die Sachverständigen zu folgenden Themenbereichen befragt:

I.

Arbeitsmarkt- und sozialpolitische Wirkungen des Schlechtwettergeldes

1. Einfluß auf Beschäftigung und Einkommen
2. Wirkung gegenüber anderen Wirtschaftszweigen
3. Ersatz durch tarifvertragliche Regelung

II.

Technische Möglichkeiten der Winterbautätigkeit

III.

Wirtschaftliche Voraussetzungen erfolgreicher Winterbautätigkeit

1. Einfluß des Schlechtwettergeldes auf die Bautätigkeit
2. Ausweitung der Produktion durch Winterbautätigkeit
3. Mehraufwendungen und Einsparungen bei Winterbautätigkeit
4. Konkurrenzdruck durch ausländische Bauunternehmen aus EU-Staaten, insbesondere aus Skandinavien

An der Anhörung nahmen folgende Sachverständige und Verbände teil:

Zentralverband des Deutschen Baugewerbes

Hauptverband der Deutschen Bauindustrie

Industriegewerkschaft Bau-Steine-Erden

Rationalisierungsgemeinschaft „Bauwesen“ im Rationalisierungskuratorium der Deutschen Wirtschaft e.V.

Zusatzversorgungskasse des Baugewerbes

Bundesverband Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau e.V.

Herr Frank Dupré, Hoch- und Tiefbau, Speyer

Herr Kurt Mansson, Schweden

Wegen der Ergebnisse der schriftlichen Stellungnahmen wird auf die Ausschußdrucksachen 110, 121, 122, 123 verwiesen.

Die mündliche Befragung der Sachverständigen ergab folgendes Bild:

Der Zentralverband des Deutschen Baugewerbes äußerte sich optimistisch, daß es gelingen werde, die Probleme der Tarifpartner bei der Schaffung einer ganzjährigen Beschäftigung zu lösen. Man habe von seiten des Zentralverbandes des Deutschen Baugewerbes von Beginn an versucht, einen geschlossenen Entwurf, der alle Seiten ausreichend berücksichtigt, vorzulegen. Auf jeden Fall müsse versucht werden, das Interesse, auch während der Schlechtwetterzeit zu arbeiten, zu wecken.

Die Bauindustrie und das Bauhandwerk seien in bezug auf die Tarifverhandlungen einer Meinung. Dabei sei zu berücksichtigen, daß in der Bauindustrie auch kleinere mittelständische Betriebe ebenso wie umgekehrt beim Bauhandwerk große Betriebe vertreten seien. Eine unterschiedliche Situation ergebe sich allerdings bei einem Vergleich der Betriebe untereinander. Hier sei zwischen Witterungszonen und einzelnen Fachbereichen zu unterscheiden. Aus diesem Grunde werde ein Modell befürwortet, in dem sich die unterschiedlichen Firmen bewegen könnten. Dazu gehöre neben der Auszahlung von bis zu 25 Tagen Überbrückungsgeld durch das Unternehmen, bei einer Beteiligung der Arbeitnehmer zu einem Drittel auch eine weitestgehende Flexibilisierung der Arbeitszeit, welche insbesondere für witterungsabhängige Betriebe in klimaschwierigen Bereichen notwendig sei. Es wurde auch betont, daß Spitzenwinter und die damit verbundene Spitzenbelastung gerade bei Firmen, die durch die Art ihres Gewerkes und durch die Klimazonen davon betroffen seien, mit Hilfe des Staates abgedeckt werden müßten.

Die Nachwuchssituation im Baugewebe habe sich innerhalb der letzten Jahre wesentlich verbessert. Es seien nicht nur höhere Lehrlingszahlen sondern auch eine deutliche Qualitätsverbesserung zu verzeichnen. Deswegen dürfe das Baugewerbe nicht wieder zu einem Saisongewerbe werden. Das Problem der Attraktivität des Bauberufes durch zwangsweisen Urlaub im Winter sei nach wie vor gegeben, es müsse jedoch ein Randthema darstellen.

In erster Linie müsse über die Überlebensmöglichkeit der Betriebe diskutiert und verhandelt werden. Es gehe darum, die deutsche Bauwirtschaft wettbewerbsfähiger zu machen. In bezug auf ein geöffnetes Europa müsse vorrangig die Wettbewerbsfähigkeit gegenüber Mitstreitern aus ande-

ren europäischen Ländern gestärkt werden. Die wirtschaftliche Situation der Betriebe sei der wichtigste Faktor für die Aufrechterhaltung von Arbeitsverhältnissen und die Wettbewerbsfähigkeit der in der Bundesrepublik Deutschland beschäftigten Arbeitnehmer gegenüber denen aus anderen Ländern. Solange der Arbeitnehmer bei der Firma beschäftigt sei, sei die Zahlung eines Überbrückungsgeldes durch den Arbeitgeber genauso gesichert wie die Bezahlung des normalen Lohnes. Der Arbeitsplatz werde nicht dadurch gefährdet, daß man es den Firmen überlasse, im Winter Überbrückungsgelder zu bezahlen. Sie müßten dafür allerdings von anderen Verpflichtungen entlastet werden.

Die Thematik der Entsenderichtlinie sei für die Bauwirtschaft insgesamt von existentieller Bedeutung. Tarifpolitik könne immer nur einen kleinen Bereich der wirtschaftlichen Problematik des gesamtwirtschaftlichen Bereiches abdecken. Die Frage der Entsenderichtlinie solle deswegen konform auch von der Politik gelöst werden.

Der Hauptverband der deutschen Bauindustrie hob hervor, daß die Verstetigung der öffentlichen Baunachfrage ein Anliegen des Verbandes sei. Ein Großteil der Diskontinuität der Auftragsvergabe hänge mit dem unsteten Verhalten der öffentlichen Hand als einem wesentlichen Auftraggeber zusammen. In den meisten Fällen würden die Haushalte der öffentlichen Körperschaften erst so spät verabschiedet, daß der Baubeginn oftmals in die Winterperiode fiele.

Der technologische Fortschritt auf den Baustellen, auch was die Winterbautechnik betreffe, sei erheblich. Winterbau, unter für deutsche Verhältnisse extremen Bedingungen, sei allerdings mit höheren Kosten verbunden. Es gebe zudem manche Gewerke, bei denen es kaum möglich sei, im Winter zu bauen. Im Tiefbau beispielsweise sei eine gleichbleibende Qualität zu den nachgefragten Preisen in den Regionen, die stark mit Frostgefahren verbunden seien, kaum zu erstellen.

Winterbau sei eindeutig teurer als Sommerbau. Auf der anderen Seite träten auch Kosten durch eine nichtkontinuierliche Beschäftigung auf. Dennoch sei nach wie vor der Kostennachteil des Winterbaus höher als der Ertragsvorteil kontinuierlicher Beschäftigung, auch wenn der Winterbau weiter gefördert werden müsse.

Die Industriegewerkschaft Bau-Steine-Erden sprach sich dafür aus, das Schlechtwettergeld wieder in seinen ursprünglichen Stand zu bringen, solange keine einvernehmliche tarifliche Regelung getroffen werden könne, die nicht zu Lasten der Arbeitnehmer ginge. Die Verpflichtung zur Schaffung eines ganzjährigen Einkommens sei 1992 unabhängig von dem Bestehen des Schlechtwettergeldes getroffen worden. Ein Tarifvertrag allein könne die arbeitsplatzsichernde Wirkung eines Schlechtwettergeldes nicht ersetzen. Wenn es durch den Wegfall der Bundesanstalt für Arbeit nur noch das Verhältnis Arbeitnehmer und Betriebsbege, könne die ganzjährige Beschäftigung nur

durch die Sozialkassen gesichert werden. Die Baubetriebe, die mit Illegalität, Subunternehmen und halblegalen Beschäftigungen in der Bauwirtschaft konfrontiert seien, seien nicht in der Lage, dem Arbeitgeber ganzjährige abgesicherte Leistungen zu gewähren. Es bestehe die Gefahr, daß der Bauberuf wieder zunehmend zum Saisonberuf werde. Dies werde Konsequenzen hinsichtlich der sozialen Absicherung der Bauarbeitnehmer, insbesondere auf die Rente bezogen, haben.

Es sei seit langem eine Forderung der IG Bau-Steine-Erden, ein ganzjähriges Einkommen zu sichern. Die Verstetigung der Bauleistung sei aber eine gesellschaftspolitische Aufgabe, die die Tarifparteien allein nicht leisten könnten.

Sollte ein Tarifvertrag nicht zustandekommen, stünden Arbeitnehmer, die witterungsbedingt nicht arbeiten könnten, praktisch ohne Lohn und ohne Arbeitslosengeld da. Auf der Grundlage des bestehenden Schlechtwettergeldes sei tarifvertraglich nur geregelt, daß der Lohnanspruch des Arbeitnehmers auf geleisteter Arbeit beruhe. Da er aber auch nicht automatisch in ein Kündigungsverhältnis überwechsle, habe er auch keine Lohnersatzansprüche.

Die Voraussetzungen, wann Schlechtwetter vorliege, müßten vom Staat festgelegt werden. Das Fehlen einer solchen Festschreibung sei in Betrieben mit Betriebsräten weniger ein Problem als bei kleineren Betrieben ohne Betriebsrat, von denen es im Baugewerbe fast 75 v. H. gebe. Dort drohe die Gefahr des Weges in die Arbeitslosigkeit schneller als bei großen Betrieben.

Die Streichung des Wintergeldes und der Winterausgleichszahlung bewirke, daß etwa 2,2 bis 2,5 Mrd. DM, die die Bauwirtschaft bisher gezahlt habe, wegfielen. Wenn dafür in Zukunft der Betrieb 195 Stunden unter Beteiligung des Arbeitnehmers selber aufbringen solle, bedeute dies, daß die Solidarleistungen gänzlich entfielen. Der letzte Anreiz, bei ungünstiger Witterung zu arbeiten, werde abgeschafft. Allen im Zusammenhang mit dem Schlechtwettergeld getroffenen Regelungen werde die Grundlage entzogen. Dies werde in der Rechtsprechung nicht ohne Auswirkungen bleiben. Außerdem werde der Lohnausgleich zwischen Weihnachten und Neujahr wegfallen. Viele Unternehmen würden sich überlegen, ob sie drei Feiertage bezahlen oder die Arbeitnehmer freistellen sollten.

Die Rationalisierungsgemeinschaft „Bauwesen“ hob hervor, der Winterbau müsse verstärkt werden, da für ihn einige Vorteile sprächen, wie z. B. die in den Betrieben durchgehend anfallenden Kapitalkosten. Demgegenüber beliefen sich die Mehrkosten für den Winterbau Untersuchungen zufolge auf ungefähr 3 bis 4 v. H. Hinzu komme, daß immer mehr skandinavische Firmen auf den europäischen Markt drängten, die den Winterbau beherrschten. In Deutschland seien zwar die Technologien vorhanden, würden aber größtenteils nicht eingesetzt. Deshalb sei zu befürchten, daß angesichts der steigenden Kapitalkosten Bauher-

ren auf die Angebote skandinavischer Firmen eingingen.

Der Winterbau sei sicherlich mit einem erhöhten Energieeinsatz verbunden, auch wenn es zur Zeit noch keine entsprechenden Untersuchungen gebe. Andererseits sei die Gefahr möglicher Bauschäden ohne entsprechende Schutzvorkehrungen wesentlich größer. Der Energieaufwand für die Beseitigung dieser Folgen sei wesentlich höher, als direkt unter Schutzvorkehrungen zu arbeiten.

Der Bundesverband Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau erklärte, daß sein Bereich durch kleine Betriebe geprägt sei. Allein 54 v. H. der Betriebe hätten maximal zehn Arbeitnehmer. 81 v. H. hätten zusammengerechnet 25 Arbeitnehmer und weniger. Insoweit seien ganz andere Voraussetzungen gegeben als in sehr großen Betrieben in der Industrie. Der Bestand dieser kleinen Betriebe könne bei entsprechenden Rahmenbedingungen gewährleistet werden. Dazu gehöre die Gewährleistung einer größtmöglichen Flexibilität der Arbeitszeit. Außerdem sei es zusätzlich erforderlich, daß der Staat oder die Solidargemeinschaft der Sozialversicherung einen Beitrag leisteten. Rein rechnerisch seien in den derzeit als Schlechtwettergeldzeitraum definierten fünf Monaten Ausfallzeiten denkbar, die nicht durch die Mittel der Tarifvertragsparteien aufgefangen werden könnten. Bei diesen Extremausfällen werde die Hilfe des Staates benötigt.

Der Zentralverband des deutschen Dachdeckerhandwerkes hob hervor, daß man die bis Ende 1995 noch geltende Schlechtwettergeld-Regelung für die beste Lösung halte. Unter bestimmten Voraussetzungen sei allerdings auch eine Nachfolge-regelung denkbar. Es gebe im Bereich des Dachdeckerhandwerkes unterschiedliche Lösungsansätze, deren Ursache in regionalen Unterschieden liege. Es müsse insoweit eine solidarische Lösung gefunden werden, die nicht nur im tariflichen Bereich zu suchen sei. Der Zentralverband des deutschen Dachdeckerhandwerkes habe eine eigene Tarifhoheit. Es werde für die spezielle Situation des Dachdeckerhandwerkes daher auch eine eigene Lösung gesucht. Da die Baustellen der Dachdecker in der Regel in recht kurzer Zeit abzuwickeln seien, könnten sie auch wintermäßig nicht so ausgestattet werden wie in der Bauindustrie. Sie seien deswegen im Vergleich einem höheren Witterungsrisiko ausgesetzt. Es biete sich eine auf drei Komponenten beruhende Lösung an. Eine Komponente sei eine tarifliche Regelung mit Hilfe der Lohnausgleichskasse, finanziert durch eine Umfunktionierung des bisherigen Lohnausgleichsbetrages. Die zweite Komponente bestehe aus einer Doppelfinanzierung, die solidarisch mit der Arbeitgeberseite auch vom Staat zu leisten sei. Drittens solle durch eine Tariföffnungsklausel die Möglichkeit bestehen, eine stärkere Flexibilisierung zwischen Winter- und Sommerarbeitszeit vornehmen zu können.

Die Höhenbaustellen des Dachdeckerhandwerkes seien im besonderen Maße Witterungseinflüssen,

wie z. B. Feuchtigkeit und Wind, ausgesetzt. Rein technisch wäre es nur möglich, eine Einhausung, also ein provisorisches Dach über dem Dach, vorzunehmen, um eine Winterbautätigkeit zu ermöglichen. Dabei entstünden hohe Kosten, bei denen sich der Bauherr fragen müsse, ob er bereit sei, diese zu zahlen. Zum anderen seien die öffentlichen Auftraggeber nicht bereit, in ihrer Vergabepraxis Ausschreibungen so zu legen, daß die Bauarbeiten das ganze Jahr über kontinuierlich durchgeführt werden könnten. Im Dachdeckerhandwerk bedeute dies Mehrkosten in Höhe von etwa 10 v. H. Hier müsse die öffentliche Hand bereit sein, die Mehrkosten zu übernehmen. Wenn der Bau bei Winterbautätigkeit früher fertiggestellt werden könne, könne hierin auch ein betriebswirtschaftlicher Vorteil liegen, so daß es sich unter Umständen lohne, Winterbautätigkeit durchzuführen. Die Mehrkosten müßten allerdings in den Gesamtpreis eingehen.

Die Gewerkschaft Garten-, Forst- und Landwirtschaft hob hervor, es werde in ihrem Bereich genau wie in der Bauwirtschaft ein ganzjährig gesichertes Einkommen benötigt. Es gebe abnehmende Beschäftigungszahlen und zunehmend Saisonkräfte. Die Zahl der Auszubildenden, die in den Gartenlandschaftsbau einträten, verringere sich immer mehr. Die Fluktuation werde immer höher. Falls es keine Regelung geben werde, werde mit einem Einkommensverlust von 5,4 v. H. bei einem Jahresverdienst von 40 000 DM gerechnet.

Es gebe im Moment eine sehr schwierige Tarifrunde. Von Seiten der Arbeitgeber bestünde der Vorschlag eines Lohnabschlusses gegen Zugeständnisse bei der Flexibilisierung. Von ihrer Seite werde es zu einem Lohnabschluß allerdings nur kommen, wenn sicher sei, wie die Beteiligung der Bundesanstalt für Arbeit aussehe. Es müsse sich um ein Gesamtpaket handeln.

Der Sachverständige Dupré hob hervor, der Winterbau sei in jedem Fall mit Kosten verbunden. Durch den Abbau sommerlicher Überstunden und eine kontinuierliche ganzjährige Beschäftigung werde aber auch eine bessere Verteilung der Gemeinkosten erreicht. In der Bundesrepublik Deutschland sei im Hoch- und Tiefbaubereich schon früher Winterbau betrieben worden bis hin zum Vollschutz, um den witterungsbedingten Arbeitsausfall völlig zu vermeiden. Dabei sei der Winterbau teurer gewesen als das, was betriebswirtschaftlich entgegengestanden habe. Durch die Bemühung um einfache technische Mittel solle versucht werden, den witterungsbedingten Arbeitsausfall einzuschränken. Dennoch müsse eine Flexibilisierung der Arbeitszeit in den Sommer hinein möglich sein, da es wirtschaftlich nicht sinnvoll sei, im Winter hundertprozentig durchzuarbeiten.

Der Sachverständige Mansson betonte, daß seiner Auffassung nach das Schlechtwettergeld von Nachteil für den Baubetrieb sei und diesen nicht fördere. Die Zukunft der Bauindustrie, auch bezogen auf ihre Gesamtentwicklung in Europa, laufe auf eine Optimierung hinaus. Es werde zu einer

Qualitätssteuerung nicht nur für die Produkte sondern auch bezüglich der Mitarbeiter kommen. Die Bauindustrie müsse mit der Garantie einer ganzjährigen Beschäftigung um motivierten Nachwuchswerben. Die Lösung liege bei den Tarifpartnern. Das Schlechtwettergeld sei als eine Art Subvention zu betrachten, und Subventionen förderten nicht die Initiative zur Entwicklung. Jedes Land habe bei Baubetrieben seine eigene Struktur. Jedoch gleiche sich diese Struktur in Europa immer mehr an.

In Schweden existiere ein Übereinkommen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern, bei schlechten Witterungsbedingungen zu arbeiten, wenn die technischen Voraussetzungen vorlägen. Das Gesundheitsniveau und die Lebenserwartung der schwedischen Bauarbeiter sei Untersuchungen zufolge besser als bei Konkurrenzarbeitern in der Festindustrie. Bauen im Winter sei mehr eine psychologische als eine technische Frage. Die technischen Bedingungen, unter denen der Winterbau ermöglicht werde, seien in Schweden Teil der Kosten der Kalkulation. Es entstünden zwar Mehrkosten, aber ihre Bedeutung werde oft übertrieben.

In Schweden gebe es einen Stiftungsfonds. Diese Stiftung bekomme zur Hälfte Geld von Privatleuten und zur Hälfte vom Staat. Es werde bei konkurrierenden Entlassungen ausgezahlt. Der Arbeitgeber könne Geld von der Stiftung bekommen, um so Entlassungen zu verhindern.

Es sei denkbar, daß die schwedischen Firmen aufgrund der im Management vorhandenen mehrjährigen Erfahrung mit technischen Lösungen zu einer Konkurrenz der deutschen Firmen werden könnten. Dennoch sei die Konkurrenz eher als gering einzuschätzen.

- Die Bundesregierung antwortete auf entsprechende Nachfragen, im Bereich des Gartenbaus bestehe besonderer Handlungsbedarf nur, soweit es um Baumaßnahmen gehe. Bei den entsprechenden Tarifverhandlungen, die am geringsten fortgeschritten seien, gebe es u. a. Probleme im Bereich der Finanzierung. Es würde auch über Arbeitszeitkonten und eine flexiblere Arbeitszeit, bezogen auf mehr Arbeit im Sommer und weniger im Winter, verhandelt. Die Änderungsvorstellungen der Fraktion der SPD zu dem Gesetzentwurf der Koalition könnten nicht befürwortet werden. Die Höhe der Winterausfallgeld-Vorausleistung müsse offengelassen werden, damit die Freiheit bestehe, diese festzulegen. Es sei sinnvollerweise auf eine Mindesthöhe abzustellen. Für eine genaue Festlegung der Höhe bestünde kein Grund. Es bestehe ebenso kein Grund für die Sonderregelung einer Lohnausgleichsregelung im Baubereich. Speziell seien Heiligabend und Sylvester betroffen. An diesen Tagen müsse auch in anderen Bereichen gearbeitet werden. Es handele sich um Arbeits- und keine Feiertage. Gegen ein eigenes Antrags- und Klagerecht des Arbeitnehmers auf Winterausfallgeld sei einzuwenden, daß auch hierfür keine Notwendigkeit bestehe. Der Antrag werde deswegen vom Arbeitgeber gestellt, weil dieser sonst selbst verpflichtet sei, Lohn zu zahlen. Wenn der Arbeit-

geber keinen Antrag stelle, habe der Arbeitnehmer Lohnersatzansprüche bzw. Schadensersatzansprüche gegen den Arbeitgeber. Falls ein Antrag von den Tarifvertragsparteien gestellt werden sollte, den Rahmentarifvertrag für allgemeinverbindlich zu erklären, sei zur Zeit ein öffentliches Interesse hierfür gegeben. Im Bereich des Dachdeckerhandwerkes würden zur Zeit Gespräche geführt. Sollte es von seiten der Tarifvertragsparteien zu einer entsprechenden Lösung kommen, so könne auch in diesem Bereich eine Leistung wie das Winterausfallgeld in Anspruch genommen werden. Bezüglich der Differenzierung zwischen Arbeitern und Angestellten im Beispielfalle des Bauleiters sei bisher keine Notwendigkeit erkannt worden, diese aufzuheben. Auch die Beitragsüberwachungsverordnung werde in Zukunft entsprechend den neuen Regelungen begrifflich geändert.

In der abschließenden Ausschußberatung betonten die Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P., die von den Tarifvertragsparteien gefundene Kompromißlösung zeige, daß ein richtiger Weg zum Umbau und zur Modernisierung des Sozialstaates eingeschlagen worden sei. Nach schwierigen Verhandlungen sei ein Grundkonsens gefunden worden. Die Tarifvertragsparteien hätten dabei beispielhaft gehandelt. Nunmehr werde einerseits das Witterungsrisiko im Bereich des Baugewerbes auch von diesem in eigener Kraft getragen. Dies trage zu einer erheblichen Entlastung der Bundesanstalt für Arbeit und somit aller Arbeitnehmer und Arbeitgeber bei. Das Risiko des witterungsbedingten Arbeitsausfalls allein den Arbeitnehmern und Arbeitgebern aus dem Baubereich aufzubürden, hätte andererseits zu einer zu großen Belastung geführt. Daher sei es gerechtfertigt, die Bundesanstalt für Arbeit wegen der besonderen Bedingungen im Baugewerbe in einem geringen Umfang zu beteiligen. Die abgesicherte Winterausfallgeld-Vorausleistung und die ergänzenden Leistungen der Bundesanstalt für Arbeit trügen zu einer finanziellen Absicherung für das Gesamtjahr bei. Da es als Voraussetzung für das Winterausfallgeld bei einem schlechtwetterbedingten Kündigungsverbot bleibe, seien auch von der Opposition vorhergesehene Entlassungen nicht zu befürchten. Mit den getroffenen Regelungen werde durch eine ganzjährige Beschäftigung außerdem die Attraktivität des Baugewerbes erhöht. Außerdem werde die Arbeitszeitflexibilisierung im Baugewerbe ausdrücklich begrüßt. Die von den Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. eingebrachten Änderungsanträge zu dem Gesetzentwurf auf Drucksache 13/2742 wurden, wie unter Teil B dieses Berichtes angeführt, begründet. Den Gesetzentwürfen und Anträgen der Opposition hielten die Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. entgegen, diese trügen nicht zur Förderung des Baugewerbes bei. Die Gesetzentwürfe und Anträge hätten vielmehr rückschrittlichen Charakter. Ein moderner Sozialstaat könne so nicht geschaffen werden.

Die Fraktion der SPD hob hervor, sie halte die Schlechtwettergeld-Regelung nach wie vor für die bessere Lösung. Es sei falsch, daß diese Regelung zum 31. Dezember 1995 auslaufe. Der Grundkon-

sens der Tarifpartner sei unter großem Druck zustande gekommen. Die neuen Regelungen seien keine soziale Wohltat, sondern die Schwierigkeiten würden verschärft. Dies werde man im einzelnen erleben, wenn die Regelungen in Kraft träten. Die gewünschte Verstetigung werde es im Baubereich nicht geben. Eine Alternative habe praktisch nicht bestanden. Es werde von seiten der Fraktion der SPD aber die Notwendigkeit der Tarifparteien anerkannt, unter dem Druck der Bundesregierung trotz verschlechterter Bedingungen für die Bauarbeiter ein ganzjährig gesichertes Einkommen zu vereinbaren.

Die folgenden Anträge der Fraktion der SPD zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. auf Drucksache 13/2742 wurden mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der Gruppe der PDS abgelehnt:

1. Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„§ 74 Abs. 2 Satz 2:

„Winterausfallgeld-Vorausleistungen sind Leistungen, die das Arbeitsentgelt bei witterungsbedingten Arbeitsausfällen (§ 82) in der Schlechtwetterzeit für mindestens 150 Stunden ersetzen und deren Höhe mindestens dem Bruttoarbeitsentgelt an den Arbeitnehmer zugrundegelegt wird. Der Anspruch auf Winterausfallgeld-Vorausleistungen kann durch Tarifvertrag, Betriebsvereinbarung oder Arbeitsvertrag geregelt werden.“

2. Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

In § 76 Abs. 1 wird hinter der Nummer 3 ein „und“ eingefügt und folgende Nummer 4 angefügt:

„denen bei Arbeitsausfall in der Zeit vom 24. bis 26. Dezember und vom 31. Dezember bis 1. Januar eine tarifvertragliche oder sonstige Anwartschaft auf Lohnausgleich zusteht, die nicht den Urlaubsanspruch oder den Anspruch auf Winterausfallgeld-Vorausleistung mindert; in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet muß der Anspruch auf Lohnausgleich für den 31. Dezember ab dem Jahr 1998 erfüllt sein.“

3. Artikel 1 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„§ 86 Abs. 1 Satz 5:

„Den Antrag kann auch die Betriebsvertretung sowie der einzelne Arbeitnehmer stellen.“

Zur Begründung hat die Fraktion der SPD angeführt, die Änderungsanträge schlossen Lücken in dem Regierungsentwurf. Die Änderung zu Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe a (§ 74 Abs. 2 Satz 2) diene der Rechtssicherheit. Der Regierungsentwurf lasse offen, wie der unbestimmte Rechtsbegriff „angemessene Höhe“ eingegrenzt werden könne. Nach Auffassung der IG Bau-Steine-Erden müsse als Winterausfallgeld-Vorauszahlung des Arbeitge-

bers ein Bruttoarbeitsentgelt mindestens in Höhe des dem Winterausfallgeld zugrundeliegenden Bruttoarbeitsentgeltes gezahlt werden. Da es auch nach der neuen Winterausfallgeld-Regelung eine Vielzahl von Betrieben geben werde, deren Arbeitnehmer zwar Winterausfallgeld und Wintergeld erhielten, die aber nicht von Tarifverträgen des Baugewerbes erfaßt würden, sei in diesen Fällen völlig unsicher, wann eine einzelvertragliche Regelung die Voraussetzung für die Zahlung von Winterausfallgeld erfülle.

Die Änderung zu Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe a (§ 76 Abs. 1) solle sicherstellen, daß die Beschäftigungsverhältnisse der Arbeitnehmer in der Weihnachtszeit abgesichert würden und das mit der Abschaffung des Schlechtwettergeldes verfolgte Einsparziel auch tatsächlich erreicht werde. Da es auch nach der neuen Winterausfallgeld-Regelung eine beträchtliche Zahl von Betrieben geben werde, die zwar von der Baubetriebsverordnung erfaßt würden und somit Wintergeld erhielten, aber unter keine tarifliche Lohnausgleichsregelung fielen, solle die Lohnausgleichsregelung im Gesetz – so wie sie im Baugewerbe tariflich verankert wurde – festgeschrieben werden.

Mit der Änderung zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 86 Abs. 1 Satz 5) solle der Arbeitnehmer sowohl ein Antrags- als auch ein Klagerecht erhalten. Den Antrag auf Winterausfallgeld könne wie bisher beim Schlechtwettergeld nur der Arbeitgeber ggf. die Betriebsvertretung stellen. Anspruchsberechtigt auf Leistungen (Winterausfallgeld bzw. Wintergeld) sei ausschließlich der Arbeitnehmer. Insofern sei es konsequent, wenn der Arbeitnehmer selbst einen Anspruch durchsetzen könne. Sei er dazu nicht in der Lage, müsse er ggf. die Hilfe der für ihn zuständigen Gewerkschaft in Anspruch nehmen. Es sei jedoch zu berücksichtigen, daß in den meisten Baubetrieben keine Betriebsräte bestünden und es sich beim Anspruch auf Winterausfallgeld nicht um einen kollektiven Tatbestand, sondern um Ansprüche eines einzelnen Arbeitnehmers handle.

Die Vertreter der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN warfen der Koalition ebenfalls vor, den Kompromiß der Tarifvertragsparteien durch die Abschaffung des Schlechtwettergeldes erzwungen zu haben. Die Neuregelungen schafften für die Bauarbeiter erschwerte Bedingungen, insbesondere auch die flexible wöchentliche Arbeitszeit von bis zu 40 Stunden im Sommer. Staatliche Maßnahmen seien in jedem Fall notwendig, um einen Rückfall in die früheren Zustände der Saisonarbeit zu vermeiden. Nur so könne ein ganzjährig gesichertes Einkommen garantiert werden. Ob die Ersatz-

lösung der Koalition tragfähig sei, werde von den Gesamtbedingungen im Baugewerbe abhängen, bei denen auch das Thema „Entsende-Richtlinie“ eine entscheidende Rolle spiele. Bei der Schlechtwettergeld-Regelung handle es sich ihrer Meinung nach aber um die bessere Regelung, gerade im Hinblick auf ganzjährig gesichertes Einkommen und Beschäftigung. Mit der Streichung sei den Tarifvertragsparteien der Boden für entsprechende, auf das Schlechtwettergeld aufbauende, bessere Regelungen weggezogen worden.

Die Vertreter der Gruppe der PDS wiederholten den Vorwurf, die Tarifvertragsparteien seien unter großen Druck gesetzt worden. Sie warfen der Koalition außerdem vor, ihr Gesetzentwurf komme der Forderung nach ganzjährig gesichertem Einkommen nicht nach. Die Einigung der Tarifvertragsparteien benachteilige die Arbeitnehmer in besonderem Maße. Die Regelung bedeute einen Abschied vom Sozialstaatsgebot. Sie wiesen außerdem darauf hin, daß die tarifvertraglichen Einigungen bisher nur im Bauhauptgewerbe stattgefunden hätten. Wenn es im Baunebengewerbe bis zum 31. Dezember 1995 keine Einigungen gebe, stünden die betreffenden Arbeitnehmer unter Umständen im Falle wetterbedingten Arbeitsausfalls ohne Lohn da. Die Schlechtwettergeld-Regelung habe die nunmehr auftretenden Risiken und Nachteile nicht beinhaltet. Sie habe entscheidende Vorteile, insbesondere im Hinblick auf die Erhöhung der Attraktivität der Bauberufe geboten.

B. Besonderer Teil

Die zu dem Entwurf des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes im Bereich des Baugewerbes von dem Ausschuß vorgenommenen Änderungen werden wie folgt begründet:

Zu Nummer 1

Redaktionelle Berichtigung.

Zu Nummer 2

Die Absenkung der Umlagehöhe in § 1 der Winterbauumlage-Verordnung wird möglich, weil die Inanspruchnahme von Wintergeld gegenüber der bisherigen Rechtslage in deutlich geringerem Umfang erfolgen wird. Hierdurch kann eine Entlastung der Betriebe des Baugewerbes von Lohnnebenkosten durch Verminderung ihrer Beiträge zur Umlage für das Wintergeld um 0,3 Prozentpunkte auf 1,7% (bisher 2,0%) erfolgen.

Zu den Nummern 3 bis 6

Redaktionelle Berichtigung.

Bonn, den 22. November 1995

Konrad Gilges
Berichtersteller